



Amtsgericht Delmenhorst

Beschluss

Terminbestimmung

14a K 11/22

20.07.2023

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 9. November 2023, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Delmenhorst Blatt 38272, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Delmenhorst	46	195/20	Gebäude- und Freifläche, Annenweg 6 A	833

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Keller, Balkon und der Garage sämtlichst Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 38270 bis 38272.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 125.000,00 €

Objektbeschreibung:

27755 Delmenhorst, Annenweg 6 A, Eigentumswohnung im Dachgeschoss mit Kellerraum und Garage, Baujahr ca. 1968, Wohnfläche: ca. 77 qm, Nutzfläche: ca. 14 qm (Garage)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-delmenhorst.niedersachsen.de www.zvg-portal.de
--

Krammig
Rechtspflegerin